



**Südbadischer  
Fußballverband e.V.**



# **ÄNDERUNG DER SATZUNG & ORDNUNGEN**

**37. ORDENTLICHER VERBANDSTAG**

**30. JULI 2016 | NEUE TONHALLE, VILLINGEN**



## Inhalt

<b>Bestätigung der vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen</b> .....	<b>4</b>
<i>Vorläufige Änderungen der Satzung</i> .....	4
<i>Vorläufige Änderungen der Spielordnung</i> .....	5
<i>Vorläufige Änderungen der Jugendordnung</i> .....	16
<i>Vorläufige Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung</i> .....	21
<b>Änderungen der Satzung und Ordnungen</b> .....	<b>23</b>
<i>Änderungen der Satzung</i> .....	23
<i>Änderungen der Spielordnung</i> .....	39
<i>Änderungen der Jugendordnung</i> .....	50
<i>Änderungen der Schiedsrichterordnung</i> .....	52
<i>Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung</i> .....	53
<i>Änderungen der Geschäftsordnung</i> .....	64
<i>Änderungen der Finanzordnung</i> .....	65
<b>Anträge des Verbandsjugendtages 2016</b> .....	<b>66</b>

### **Hinweis:**

Änderungen sind **fett** gekennzeichnet. Passagen, die entfallen, sind durchgestrichen. Die Änderungen, die seit dem letzten Verbandstag durch den Vorstand beschlossen und in AM Online veröffentlicht wurden, sind mit Datum der Veröffentlichung gekennzeichnet.

## Bestätigung der vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen

### Satzung

#### § 54 Strafbestimmungen

...

3. Sperrstrafen gegen Spieler werden grundsätzlich als Zeitsperren, **in besonderen Fällen nach Pflichtspielen** angesetzt. ~~und~~  
**Bei einer Zeitsperre wird diese** gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt. Eine Sperrstrafe von einem Pflichtspiel entspricht einer Zeitsperre von einer Woche. Maßgeblich für die Begrenzung sind nur Pflichtspiele der Mannschaft, bei der der Spieler bei Begehung des Vergehens mitgewirkt hat. Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.  
Bei einer Zeitsperre über drei Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.

---

Sitzung des Vorstandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## Spielordnung

### § 1 Spielregeln

...

2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles **sowie für das nächste Pflichtspiel gesperrt (vgl. § 11 Ziffer 6 der RuVo)**.

...

---

Sitzung des Vorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

### § 5 Doping

...

2. d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines ~~18~~-**12**-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die Manipulation eines Teils ~~einer Dopingkontrolle~~ **des Dopingkontrollverfahrens** oder der Versuch einer Manipulation.

...

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler. ~~oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.~~

- i) **Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.**

- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,

aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist oder gesperrt ist

bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

**Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.**

**Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.**

Nr. 3 & 4 unverändert

#### 5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8 c Ziffer Nr. 1. und 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

**Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.**

**Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.**

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese

Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für ~~Kontrollen~~, **Dopingkontrollen**, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für **Dopingkontrollen** erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. ~~Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, **Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften**, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.~~ Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

**Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.**

2. - 5. . . .

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:

**Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.**

**Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.**

**Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.**

**Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.**

- 7.6. Wird die Sollzahl einer Spielklasse aus anderen als durch Auf- und Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.

---

Sitzung des Vorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. ...

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, **der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga** und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

...

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga ~~und~~ 2. Frauen-Bundesliga **und Regionalliga** gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, ~~oder~~ 2. Frauen-Bundesliga **oder der Regionalliga** selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/**Regionalliga** bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga **oder Regionalliga** und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga **bzw. Regionalliga** vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, ~~oder~~ 2. Frauen-Bundesliga **oder der Regionalliga** selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, ~~bzw.~~ der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga **bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände**. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände** kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

---

Sitzung des Vorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und ~~Nicht-Amateuren~~ **Berufsspielern (Nicht-Amateuren)** ausgeübt. ~~Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler).~~ **Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler.** Die Begriffe Amateur und ~~Vertrags~~ **Berufsspieler** gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. - 3. ...

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

## § 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

### 1. Spielerlaubnis

- 1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SBFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat **und damit registriert ist**. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.

**Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.**

1.2. - 6. . . .

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

## § 10 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. - 4. . . .

### 5. Zweitspielrecht für Amateure

- 5.1. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten usw.) kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- 5.2. Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens ~~150~~ **100** Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
- 5.3. Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, des Arbeitgebers, der Schule usw. beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie der aktuellen, offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein neuer Antrag gestellt werden.

---

Sitzung des Vorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 11 a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga ~~oder~~ **Oberliga**

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga ~~oder~~ der Regionalliga ~~oder~~ **Oberliga** sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht einsatzberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Insoweit gilt § 11b entsprechend.
4. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
5. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

---

Sitzung des Vorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

---

## § 11 b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Oberliga Regionalliga

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 29.06.2014

Veröffentlicht am 21.07.2014

---

## § 16 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

...

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den SBFV entfällt.

**Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online erfassen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt. Die Verpflichtungen gemäß vorigem Absatz gelten auch in diesem Fall.**

3. ...

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.

~~2.2. Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.~~

2.3. - 3. ...

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

## § 22 Vertragsspieler

...

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. **Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.**

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem SBFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SBFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SBFV unverzüglich anzuzeigen. **Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim SBFV eingegangen sein.**

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden **bzw. des aufnehmenden** Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. - 12. ...

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

## § 22 Vertragsspieler

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

**Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis beim SBFV beantragt werden.**

---

Sitzung des Vorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

### § 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

1. - 4. . . .

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und **bis zum 1.9. oder 1.2** in Kraft getreten sein. **Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.**

6. - 12. . . .

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

### § 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Werden die Verpflichtungen gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

**Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2, Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.**

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

### § 27 (~~entfallen~~) Überfällige Verbindlichkeiten

1. **Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.**

2. **Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiben. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.**

3. **Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.**

4. **Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:**

a) Ermahnung

b) Verweis

c) Geldstrafe

d) **Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.**

5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. Der DFB-Satzung verhängt werden.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

#### § 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, **die dem anderen Verein / den anderen Vereinen und umgekehrt die der anderen Partei** oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

#### § 28 a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. Fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. - 5. . . .

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 23, Abs. 3 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis **als Amateur** erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Abs. 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnis-antrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt....

### 8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

## § 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1.3.2004 **zur Arbeit mit Vermittlern** in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). ~~Dieses Reglement ist Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung. Das~~ **DFB-Reglement für Spielervermittlung** ~~und~~ unterliegt der Beschlussfassung **des DFB-Präsidiums**. ~~durch den DFB-Bundestag bzw. den DFB-Vorstand.~~

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. - 8. . . .

9. **Die Spieler sind verpflichtet, geeignete Schuhe für sämtliche Beläge von zum Spielbetrieb zugelassenen Haupt- und Ausweichspielfeldern mitzuführen.**

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer

2. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (**Futsal-Richtlinien**) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

**Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beach-Soccer Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.**

Der SBFV erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen. ~~Gleiches gilt für Futsal.~~

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

### § 50 Verbandspokal

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Der Südbadische Verbandspokalsieger ist verpflichtet, ~~€ 20.000,00~~ **20%** von den vom DFB **für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal** gezahlten ~~Fernsehgeldern~~ **Vermarktungserlösen zzgl. Umsatzsteuer** in einen Solidartopf abzuführen. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## Jugendordnung

### § 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. ...
2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins einsetzungsberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4-5 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

**B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von Lizenzmannschaften erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind.**

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen: ...

---

Sitzung des Vorstandes am 15.-16.11.2013

Veröffentlicht am 04.12.2013

---

### § 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

1. ....
2. **Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.**
  - 2.1. **Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:**
    - a) **Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft**
    - b) **Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.**
    - c) **Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.**
  - 2.2. **Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.**
  - 2.3. **Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.**

## 2.4. Näheres regeln die AB 15.

### 3. Eine Juniorenspielerin...

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim ~~zuständigen Bezirksjugendwart~~  
**Verbandsjugendwart** beantragt...

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

.....

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein.

Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

**Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.**

**Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.**

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins beim Verbandsjugendwart beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

**Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.**

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 10 a Jugendförderverein

1. **Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:**

- a) **Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).**
- b) **Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.**
- c) **Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.**
- d) **Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C-oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.**
- e) **Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.**

## 2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.
- b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechsell Voraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
- d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
- f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

## 3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 4 Ziffer 2 JO und des § 16 Ziffer 3.2.2 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

§ 10 b Spielrecht in JFG und Stammverein (wird gestrichen) ⇒ ist neu in AB 23 Ziff. 5 geregelt

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 10 a Jugendfördergemeinschaftverein

.....

d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften **Mannschaft** besetzt haben. **Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen.** Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

.....

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## § 11 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

### A-Junioren

A-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### B-Junioren/B-Juniorinnen

B-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### C-Junioren/C-Juniorinnen

C-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### D-Junioren/D-Juniorinnen

D- Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### E-Junioren

E-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### F-Junioren

F-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

### G-Junioren

G-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

~~\*) In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen.~~

~~\*\*\*) In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.~~

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig. B- und **C**-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.
5. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. F- und G-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs dürfen nur in ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrgangs auf Antrag beim Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.

6. **Auf Antrag des Vereins kann einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilt werden.**
7. **Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.**
- 6-8. Die Juniorenspieler verlieren durch den Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht die Einsatzberechtigung für ihre Altersklasse.

---

Sitzung des Vorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## § 14 Verbandsspiele und Wertung

1. - 3. . .

4. **Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern es ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 6 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.**

**Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.**

5. **Sind bei den E-Junioren/-innen am Ende der Saison an der Tabellenspitze mehrere Mannschaften punktgleich, sind alle Mannschaften Staffelsieger.**
4. 6. Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost. Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke“ statt. Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 10.-11.05.2014

Veröffentlicht am 16.05.2014

---

## Rechts- und Verfahrensordnung

### § 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte

**6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal- sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Nr. 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.**

~~6-~~7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauenbundesliga, 2. Frauenbundesliga oder Juniorenbundesliga durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins / Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

### § 11 Vorsperren und Gelb-Rote Karte

6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal-, sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Nr. 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, **dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.**

---

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 17.06.2015

Veröffentlicht am 19.06.2015

---

### § 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung

1. . . .
2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht rückwirkend einzuziehen.

**Bei mehr als fünf Beanstandungen pro Überprüfung beträgt die Höchststrafe € 500,00.**

- 3.- 4. . . .

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 07.-08.02.2014

Veröffentlicht am 11.02.2014

---

### § 53 Sportgruß bei Juniorenspielen entfallen

~~Finden sich nach Spielschluss nicht alle zu diesem Zeitpunkt auf dem Spielfeld befindlichen Spieler im Mittelkreis zum Sportgruß ein, wird der betroffene Verein mit einer Geldstrafe von € 20,00 bis € 100,00 bestraft.~~

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 13.-14.09.2013

Veröffentlicht am 01.10.2013

---

### **Neu: § 86 a Sperre nach Pflichtspielen**

**Erstreckt sich eine Zeitsperre vollständig oder teilweise über einen Zeitraum, in dem der Pflichtspielbetrieb ruht, kann eine Spielsperre nach Pflichtspielen verhängt werden. Die Sperre gilt gleichwohl auch für alle anderen Spiele bis zum Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.**

**Die Ableistung erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Ist bei einem Vereinswechsel die Sperre noch nicht vollständig abgeleistet, zählen für die Restableistung die Spiele der ersten Mannschaft des neuen Vereins. § 16 Ziffer 1.2. der SpO bleibt unberührt.**

---

Sitzung des Verbandsvorstandes am 16.-17.05.2015

Veröffentlicht am 20.05.2015

---

## Änderungen der Satzung und Ordnungen

### Satzung

#### Nr. 1

##### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Südbadische Fußballverband e. V. (SBFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Südbadens. Seine Gründung erfolgte am 12. Dezember 1948 in Freiburg.
2. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb / rot.
3. Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. **Alle Ämter sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.**

#### Nr. 2

##### § 3 Zweck und Aufgaben

1. ...
2. Seine Aufgaben sind:
  - a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes,
  - b) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,
  - c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
  - d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
  - e) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
  - f) Förderung des Freizeit- und Breitensports, Schulsports, Behindertensports und weiterer Spielformen,
  - g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
  - h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern,
  - i) Pflege und Förderung des Ehrenamts,
  - j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb,
  - k) Unterstützung von gesellschaftlichen Aspekten, vor allem durch Förderung der Integration, der Inklusion und der SBFV-Stiftung
  - l) **Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von (auch sexualisierter) Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken**

...

**Nr. 3**

**§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zur Aufnahme in den Verband ist über den zuständigen Bezirk ein schriftlicher Antrag an den Verbandsvorstand zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
  - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
  - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
  - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
  - d) und der Nachweis, dass ein den Regelbestimmungen entsprechendes Spielfeld zur Verfügung steht, wenn der Verein am Spielbetrieb teilnehmen will.

**e) Vereinsregisterauszug**

**f) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes**
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand nach vorhergehender Anhörung des Bezirksfußballausschusses. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) **und der Zahlung einer Kaution in Höhe von € 500,00. Näheres regelt § 4 Ziffer 6 der Finanzordnung.**

...

**Nr. 4**

**§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen**

~~Schließen sich zwei oder mehrere Vereine zu einem neuen Verein zusammen, so ist dies unter Angabe der neuen Vereinsbezeichnung und Einreichung der in § 9 vorgeschriebenen Unterlagen dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereines. Der neue Verein haftet für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem Verband.~~

1. **Fusionen zweier oder mehrerer dem SBFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind möglich Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von**
  - a) gesamten Fußballabteilungen,
  - b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
  - c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 10a Jugendordnung,
  - d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
  - e) gesamten Herrenfußballabteilungen.

**Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Abteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.**

2. **Die Fusion, der Zusammenschluss oder die Ausgliederung müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein, wenn die Maßnahmen zum neuen Spieljahr wirksam werden sollen. Sie sind durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages und Einreichung der in § 9 Ziffer 1 vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dem Verbandsvorstand anzuzeigen.**
3. **Mit Veröffentlichung der Fusion, des Zusammenschlusses oder der Ausgliederung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereins. Im Falle einer Fusion oder eines Zusammenschlusses bzw. einer Ausgliederung von gesamten Fußballabteilungen erlischt zugleich die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine nach § 13, wobei die Veröffentlichung die Erklärung des Verbandsvorstands ersetzt. Der neue Verein haftet in diesem Fall für alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine gegenüber dem Verband.**

Nr. 5

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Die Vereine sind verpflichtet:

...

- c) der Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsorganen ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben, insbesondere Namens- und Anschriftenänderung ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben **und über den, auch zeitweisen, Entzug der Gemeinnützigkeit zu informieren.**
- d) zur ~~Teilnahme am Lastschriftverfahren~~ bzw. Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschriften-einzug, Bekanntgabe einer ~~Telefaxnummer~~ **offiziellen Postanschrift** des Vereins und zur Abholung von Emails aus seinem elektronischen Postfach;
- e) **einen Vereinsadministrator für das DFBnet zu benennen**, den elektronischen Spielbericht (Spielbericht Online) zu benutzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie das Spielergebnis rechtzeitig in das DFBnet einzugeben;

6. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen von Spielen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen und Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem **SBFV Verband** zu. ... Die Verhandlungen führt ~~der Verbandsvorstand~~ **das Präsidium**. ~~Desgleichen erlässt er Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen.~~ **Es entscheidet auch über die Verteilung der ausgehandelten Vergütungen, wobei der Verbandsbeitrag zehn Prozent beträgt.**

**Nr. 6**

**§ 18 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (VT, §§ 19 - 26),
2. der Vorstand (VV, §§ 27 - 28),
3. die Verbandsausschüsse:
  - a) der Verbandsspielausschuss (VSpA, § 29),
  - b) der Verbandsjugendausschuss (VJA, § 30),
  - c) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA, § 31),
  - d) der Verbandsrechtsausschuss (VRA, § 32),
  - e) **der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung (VABQ, § 32 a),**
  - ~~e-f~~ der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport (VAFB, § 33)
  - ~~f-g~~ der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben (VAESA, § 34)
  - ~~g~~ **h) Verbandsausschuss für Frauenfußball (VAF, § 35)**
4. die Verbandskommissionen:
  - a) die Verbandsmedienkommission (VMK, § 35 a)
  - ~~b) Verbandskommission für Aus- und Fortbildung (VKAF, § 35 b)~~
  - b) die Satzungskommission (VSK, § 35 b)**
  - c) die Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung (VTK, § 35 c)**
  - d) die Schulfußballkommission (VSFK, § 35 d)**

**Nr. 7**

**§ 19 Der Verbandstag**

1. Der Verband führt alle drei Jahre, grundsätzlich im Monat Juli, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Bezirke,
  - b) dem Verbandsvorstand,
  - c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse und -kommissionen,
  - d) den Revisoren und
  - e) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.
3. Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag ~~erfolgten~~ **getroffenen** Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. **Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Verbandstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen hat, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.**
5. **Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Verbandstages ist nicht zulässig.**

**Nr. 8**

**§ 21 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten sowie Wahl der Wahlkommission, ~~und~~ des Wahlleiters und **des Protokollführers**,
- 2) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Bericht der Revisoren
- 3) Genehmigung der Haushaltspläne,
- 4) Entlastung,
- 5) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Ziffer 4 der Satzung,
- 6) Wahl der Revisoren,
- 7) Anträge,
- 8) Bestimmung des Tagungsortes des folgenden Verbandstages,
- 9) Anfragen und Mitteilungen.

Nr. 9

§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) ~~den zwei Vizepräsidenten~~ **dem ersten Vizepräsidenten als ständigem Vertreter des Präsidenten,**
  - c) ~~dem Schatzmeister~~ **zwei Vizepräsidenten, von denen einer zugleich Vorsitzender des Verbandsspielausschusses ist,**
  - d) ~~dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses~~ **dem Schatzmeister,**
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - f) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - g) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
  - h) ~~den Vorsitzenden der Bezirke~~ **dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Bildung und Qualifizierung,**
  - i) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
  - j) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,
  - k) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauenfußball
  - l) ~~den Ehrenpräsidenten~~ **den Vorsitzenden der Bezirke,**
  - m) ~~dem Geschäftsführer des Verbandes~~ **den Ehrenpräsidenten,**
  - n) dem Geschäftsführer des Verbandes.

Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses und der Geschäftsführer gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

2. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Es hat folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach § 28 dem Verbandsvorstand vorbehalten sind,
  - b) Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
  - c) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne,
  - d) Verwaltung des Vermögens,
  - e) Vorbereitungen der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
  - f) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsausschüsse.

Der Verbandsvorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

**Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.**

3. Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, **der erste Vizepräsident** und die beiden **weiteren** Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

...

## Nr. 10

## § 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission **und der Satzungskommission, sowie der Verbandskommission für Aus- und Fortbildung, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten**, den Integrationsbeauftragten, **den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung** und den Beauftragten für den Behindertenfußball. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. Der Verbandsvorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.
3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. **Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird.**

In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im **schriftlichen** Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen **unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche** beschließen. **In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird.**

5. **Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden binnen einer Woche im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) veröffentlicht. Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.**

- ~~5.6.~~ Der Verbandsvorstand hat das Recht, jedes Mitglied eines Organes **vorläufig** seines Amtes zu entheben, falls dieses seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt. ~~Das Nähere ist in der Disziplinarordnung geregelt. Gleiches gilt für den vorläufigen Ausschluss eines Vereines aus dem Verband und die vorläufige Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern.~~ **Der Beschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam.**

**Ein Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann von jedem Verbandsmitglied und jedem Mitglied eines Organes gestellt werden. Die freiwillige Niederlegung des Amtes bzw. der Mitgliedschaft schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Über die Einleitung des Verfahrens beschließt der Verbandsvorstand. Vorläufige Maßnahmen nach Absatz 1 gelten als Verfahrenseinleitung. Das Verfahren wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.**

- ~~6.7.~~ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe teilzunehmen. Außerdem kann der Verbandsvorstand jederzeit die Geschäftsbücher und Akten der Organe, mit Ausnahme der Rechtsorgane, einsehen oder zur Vorlage anfordern. Dasselbe gilt bei begründetem Anlass für Unterlagen von Vereinen. Dieses Recht kann auch Mitgliedern eines Organes übertragen werden.
- ~~7.8.~~ Der Verbandsvorstand ist weiter berechtigt, die Beschlüsse von Organen, mit Ausnahme der Rechtsorgane, aufzuheben und zu ändern. Alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen kann er durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen entscheiden. Alle Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind für die Vereine und die Organe bindend. Sie können nur durch den Verbandstag abgeändert oder aufgehoben werden.

**Die bisherige Disziplinarordnung wird ersatzlos gestrichen.**

**Nr. 11**

**§ 29 Verbandsspielausschuss**

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem Bezirksvorsitzenden,
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses**
  - ~~e) d)~~ dem Verbandsschiedsrichterobmann,
  - ~~d) e)~~ dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauenfußball,
  - f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport**
  - ~~e) g)~~ den Staffelleitern der Verbandsligen und der Landesligen,
  - ~~f) h)~~ den Ehrenvorsitzenden,
  - ~~g) i)~~ dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen der Herren mit beratender Stimme.
2. Die unter a) bis ~~f) i)~~ Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsspielausschuss angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere:
  - a) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes, **hinsichtlich des Spielbetriebes der Jugend und der Frauen nur bei übergreifenden Angelegenheiten,**
  - b) die Durchführung der Spiele der Verbands- und Landesligen **der Herren,**
  - c) die Durchführung der Pokalspiele **der Herren,** soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,
  - d) die Nominierung der Verbandsauswahl **der Herren** im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes **der Herren,**
  - ~~e) die Durchführung von Lehrgängen für Spieler und Trainer.~~

**Nr. 12**

**§ 30 Verbandsjugendausschuss**

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Bezirksjugendwarten,
- d) dem Vorsitzenden ~~des Schulfußballausschusses~~ **der Schulfußballkommission,**
- e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) dem Beauftragten für den Mädchenfußball,
- g) dem ~~Verbands~~ **Jugendbildungsbeauftragten**
- h) ~~dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Freizeit und Breitensport~~  
**einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses**
- i) **den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen**
- j) den Ehrenvorsitzenden,
- k) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Jugendligen mit beratender Stimme.

2. Die unter a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.

3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

**Nr. 13**

**§ 32 a ~~35 b~~ Verbandskommissionausschuss für Aus- und Fortbildung Bildung und Qualifizierung**

1. ~~Die~~ **Der Verbandskommissionausschuss für Aus- und Fortbildung Bildung und Qualifizierung** besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ~~Verbandsbildungs~~ **Jugendbildungs**beauftragten
  - c) ~~bis zu zwei vom~~ **Verbandsvorstand zu berufende Beisitzern,**  
**dem Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung,**
  - d) **dem Verbandslehrwart**
  - e) den Ehrenvorsitzenden,
  - e) **f) den dem verantwortlichen** Verbandssportlehrern mit beratender Stimme
2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. ~~Der~~ **Verbandskommissionausschuss für Aus- und Fortbildung Bildung und Qualifizierung** obliegt **insbesondere:**
  - a) ~~die Aufstellung des Lehrgangsplanes,~~
  - b) ~~die Koordinierung und Durchführung von Lehrgängen und Vorträgen,~~
  - c) ~~die Ausbildung und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Vereins- und Verbandsmitarbeitern,~~
  - d) ~~die Ausarbeitung von Richtlinien nach den Vorgaben des Verbandsvorstandes.~~
  - a) **die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammen hängenden Aufgaben. Auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit im Verband. § 2 a) der Schiedsrichterordnung bleibt unberührt.**
  - b) **die Erstellung des Jahresplans der zentralen Lehrarbeit in der Südbadischen Sportschule Steinbach und im Sporthotel Sonnhalde sowie der dezentralen Maßnahmen in den Bezirken in Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsausschüssen einschließlich der Überwachung der Durchführung,**
  - c) **die Überwachung von Qualitätsstandards, die sich aus der DFB-Ausbildungsordnung und den eigenen Maßnahmen ergeben. Dies schließt die Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehrstab sowie die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen mit ein.**

**Nr. 14**

**§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport**

1. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) ~~dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,~~
  - b) ~~e) den~~ Beisitzern für Freizeit- und Breitensport in den Bezirken,
  - c) ~~d) einem~~ Bezirksvorsitzenden,
  - d) ~~e) bis zu drei vom~~ Verbandsvorstand zu benennenden Beisitzern,
  - e) ~~f) den~~ Ehrenvorsitzenden.

**Nr. 15**

**§ 35 Verbandsausschuss für Frauenfußball**

1. Der Verbandsausschuss für Frauenfußball besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) den Frauenreferenten in den Bezirken
  - c) einem Bezirksvorsitzenden
  - d) ~~bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennenden Beisitzern~~  
**einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses**
  - e) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauenligen**
  - e) ~~f) den~~ Ehrenvorsitzenden
  - g) dem Sportrichter der überbezirklichen Frauenligen mit beratender Stimme**
2. ~~Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.~~
3. ...
4. ~~Dem Ausschuss für Frauenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauenfußballs sowie die Leitung der Spiele im Frauenbereich auf Verbandsebene.~~
- Dem Ausschuss für Frauenfußball obliegt insbesondere:**
- a) die Förderung und Pflege des Frauenfußballs,**
  - b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,**
  - c) die Durchführung der Spiele der Frauenverbands- und Landesligen,**
  - d) die Durchführung der Frauenpokalspiele, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,**
  - e) die Nominierung der Frauenverbandsauswahl im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Frauenauswahlspielbetriebes.**

**Nr. 16**

**§ 35 a Verbandsmedienkommission**

1. Die Verbandsmedienkommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Pressewarten der Bezirke,
  - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,
  - d) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) den Ehrenvorsitzenden,
  - f) dem angestellten Pressereferenten mit beratender Stimme.**
2. ~~Er~~ **Sie** wählt aus ~~seiner~~ **ihrer** Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Verbandsmedienkommission ~~obliegt die~~ **erarbeitet Konzepte zur** Information über und ~~die zur~~ **Werbung für den Fußball sowie die zur** Darstellung seiner Ziele. **Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem angestellten Pressereferenten durch den Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission, die Pressewarte der Bezirke und die Geschäftsstelle. In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse übernimmt der angestellte Pressereferent nach Weisung des Verbandspräsidenten die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.**

**Nr. 17**

**§ 35 b Satzungskommission**

1. Die Satzungskommission besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - f) dem Geschäftsführer des Verbandes,
  - g) weiteren vom Verbandsvorstand berufenen Beisitzern.
2. Sie wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Satzungskommission obliegt die Überprüfung von Fragen und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, der Ordnungen und der Ausführungsbestimmungen. Sie tritt zur Vorbereitung des Verbandstages sowie auf Ersuchen des Verbandsvorstands zusammen.

**Nr. 18**

**Neu: § 35 c Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 5).

**Nr. 19**

**Neu: § 35 d Schulfußballkommission**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 3).

**Nr. 20**

**§ 38 Bezirkstag**

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes, den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses und den übrigen Mitgliedern der Bezirksausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und die Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie nicht Mitglied im BFA sind, haben kein Stimmrecht.
  2. Der Bezirkstag findet in jedem Bezirk alljährlich grundsätzlich in den Monaten Juni oder Juli statt. Er ist mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag durchzuführen. Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
  3. **Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Bezirkstages und die auf dem Bezirkstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Bezirkstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**
  4. **Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist. Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:**
    - a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und der Delegierten für den Verbandstag,
    - b) die Entlastung des Bezirksfußballausschusses,
    - c) die Einteilung der Spielklassen im Bezirk nach den Bestimmungen der Spielordnung,
    - d) die Erledigung von Anträgen.
- 3-5. Die Tagesordnung muss enthalten:
- 1) Feststellung der Stimmberechtigung sowie Wahl der Wahlkommission, ~~und~~ des Wahlleiters **und eines Protokollführers,**
  - 2) Rechenschaftsbericht des Bezirksfußballausschusses,
  - 3) Entlastung,
  - 4) Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses (alle zwei Jahre) und der Delegierten für den Verbandstag (alle drei Jahre),
  - 5) Einteilung der Spielklassen im Bezirk,
  - 6) Anträge,
  - 7) Ortsbestimmung des folgenden Bezirkstages,
  - 8) Anfragen und Mitteilungen.
- 4.6. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.
7. **Die Beschlüsse des Bezirkstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Bezirkstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen haben, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.**
  8. **Gegen Beschlüsse des Bezirkstages ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.**

**Nr. 21**

**§ 39 Bezirksfußballausschuss**

1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden,
  - b) dem Bezirksjugendwart,
  - c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
  - d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Beisitzer für Freizeit- und Breitensport,
- ...

**Nr. 22**

**§ 45 Geschäftsstelle**

1. Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers. Dieser hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisung des Verbandspräsidenten zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben.
2. In allen Sitzungen des Verbandsvorstandes ist der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person als Protokollführer tätig.
3. **Ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben eines angestellten Pressereferenten nach § 35 a der Satzung.**

**Nr. 23**

**§ 54 Strafbestimmungen**

1. ...
2. Folgende Strafen sind zulässig:
  - a)...
  - d) **Platzsperrn gegen Vereine und Anhänger ~~Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungshelfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen sowie Sperrn gegen Vereine~~ von einem halben Monat bis 6 Monate.**
  - e) ...

## Spielordnung

### Nr. 24

#### § 1 Nr. 2 Spielregeln

- ...
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles sowie, **wenn die gelb-rote Karte in einem Pflichtspiel (vgl. § 10 Ziffer 1.2.) erfolgte**, für das nächste Pflichtspiel gesperrt. **Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als verbüßt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.**
  3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- ...

### Nr. 25

#### § 4 Staffelstärke

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an. **Ausnahmen regelt § 42.**

**Nr. 26**

**§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht**

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

...

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt: ...

7. Wird die Sollzahl einer Spielklasse aus anderen als durch Auf- und Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.

8. **Im Falle eines freiwilligen Verzichtes während des laufenden Spieljahres ist zunächst die jeweils klassenniedrigste Mannschaft eines Vereins abzumelden.**

**Nr. 27**

**§ 8 Status der Fußballspieler**

...

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn sowie zum 30.04. für das erste Quartal des laufenden ~~Spiel~~**Kalenderjahres**, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

**Nr. 28**

**§ 10 Nr. 1.2. & Nr. 5 Spielerlaubnis-Spielerpass**

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die **Spielerlaubnisberechtigung** für Freundschaftsspiele **berechtigt umfasst zum den** Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren, ~~in Verbandspokalspielen~~ und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften), **sowie in Abweichung von Satz 2 auch den Einsatz in Verbandspokalspielen.**

**5. Zweitspielrecht für Amateure**

~~5.1.~~ Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten usw.) kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

~~5.1.5.2.~~ Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).

~~5.2.-5.3.~~ Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, des Arbeitgebers, der Schule usw. beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie der aktuellen, offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein neuer Antrag gestellt werden.

**Nr. 29**

**§ 11 b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga**

1. Hat ein Spieler nach dem dritten Verbandsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt an mehr als der Hälfte der bisher insgesamt ausgetragenen Verbandsspiele (ohne Verbandspokalspiele) im laufenden Spieljahr mitgewirkt, ist er Stammspieler der höheren Mannschaft.

2. Jeder Verein kann bis zu drei Stammspieler einer höheren Mannschaft in der nächstniedrigeren Mannschaft einsetzen, wenn diese Spieler im letzten ausgetragenen Verbandsspiel der höheren Mannschaft nicht mitgewirkt haben.

3. Nach dem Tag des sechstletzten Verbandsspiels der niedrigeren Mannschaften dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.

4. Ziffer 1, 2 und 3 gelten auch, wenn der Spieler in der höheren Mannschaft nur als Austauschspieler eingesetzt war.

5. Stammspieler einer niedrigeren Mannschaft eines Vereines können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereines mitwirken.

6. Wird einem Spieler Spielrecht erst nach dem 1.11. eines Spieljahres erteilt, so werden nur die ausgetragenen Verbandsspiele der höheren Mannschaft in Anrechnung gebracht, die nach Erteilung des Spielrechts stattgefunden haben.

~~7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.~~

~~8.~~ **7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison und nicht für den Einsatz in Mannschaften in Ligen, für die keine Aufstiegsberechtigung besteht.**

Änderungen der Satzung und Ordnungen

**Nr. 30**

**§ 36 a Platzordnung und Platzaufsicht**

1. Platzordnung

1.1. Die dem Platzverein obliegende Platzordnung umfasst den uneingeschränkten Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Spieler und der Zuschauer.

1.2. Zur Ausübung der Platzordnung hat der Platzverein genügend Platzordner zu stellen. Diese müssen durch **eine Ordnerweste oder** eine Armbinde gekennzeichnet sein. Verantwortlich für die Platzordnung ist ein ~~Verstands~~**Mitglied** des Platzvereins, dessen Name in den Spielberichtsbogen zu vermerken ist, **und das beim Spiel anwesend sein muss**. Der Gastverein benennt im Spielberichtsbogen einen Verantwortlichen namentlich, der erforderlichenfalls dem Platzverein, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht, **und während des Spieles anwesend sein muss**. Eine persönliche Haftung wird damit nicht begründet. ...

2. Platzaufsicht

Der Verbandsspielausschussvorsitzende kann für die Spiele der Verbands- und Landesligen, **der Vorsitzende des Verbandsfrauenausschusses für die Verbands- und Landesliga der Frauen**, der ~~Verbandsjugendwart~~ **Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses** für die überbezirklichen Juniorenligen, der Bezirksvorsitzende für die Bezirksspiele **aus wichtigem Grund** eine Platzaufsicht anordnen. Die Vereine können bei den in Satz 1 genannten Organen eine Platzaufsicht beantragen. Eine Platzaufsicht kann außerdem durch Urteil angeordnet werden. Falls ein Verein eine Platzaufsicht beantragt, hat dieser die Kosten der Platzaufsicht zu tragen. Im Falle der Anordnung durch Urteil wird der Kostenträger der Platzaufsicht durch das Urteil festgelegt.

**Nr. 31**

**§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung**

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen. Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden.
2. Die Trikots aller Mannschaften müssen mit unterschiedlichen, höchstens zweistelligen Rückennummern gekennzeichnet sein.
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die Trikots der Spieler dürfen nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen, es sei denn, die Anbringung von Trikotwerbung ist durch den Verband genehmigt. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden.
5. Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen. Ein Auswechseln der Spielkleidung während einer Halbzeit ist zulässig.
6. Unter dem Trikot und der Hose können Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen getragen werden. Die Farbe der Unterziehleibchen muss der Hauptfarbe der Ärmel des Trikots, die Farbe der Thermo-, Radler- oder sonstigen Unterziehhosen muss der Hauptfarbe der Hose entsprechen. **Der Schiedsrichter soll auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinwirken.**
7. Die Spieler müssen Schienbeinschoner aus Gummi, Plastik oder einem ähnlichen Material, das geeignet ist, vor Verletzungen angemessen zu schützen, tragen. Die Schienbeinschoner müssen von den Stutzen vollständig verdeckt sein.
8. Bei den Spielen der Verbands- und Landesligen müssen die Mannschaften in der im Anschriftenverzeichnis gemeldeten Spielkleidung (Farbe) antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft wechseln.  
  
Bei allen übrigen Spielklassen obliegt es dem Platzverein, für eine andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Bei Spielen auf neutralen Plätzen entscheidet die spielleitende Stelle.
9. Die Spieler sind verpflichtet, geeignete Schuhe für sämtliche Beläge von zum Spielbetrieb zugelassenen Haupt- und Ausweichspielfeldern mitzuführen.

**Nr. 32**

**§ 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer**

1. Genehmigung von Privatspielen

Privatpokalspiele, Privatpokalrunden und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Turniersachbearbeiter. Der Antrag ist unter Beifügung des Spielplanes mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss.

2. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beach-Soccer Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

Der SBFV erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien ~~Durchführungs-~~  
**Ausführungsbestimmungen.**

**Nr. 33**

**§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb**

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden. Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die Jugendordnung.

2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- a) die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
- b) die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
- c) die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

**Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses**

Nr. 34

§ 42 Spielklasseneinteilung

1. Klasseneinteilung

1.1. Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:

a) Verbandsebene:

- aa) Verbandsliga
- ab) Landesliga

b) Bezirksebene:

- ba) Bezirksliga
- bb) Kreisliga A
- bc) Kreisliga B
- bd) Kreisliga C (nur im Bedarfsfall)

1.2. Jeder Verein darf in einer Klasse, mit Ausnahme der niedrigsten Klasse, nur mit einer Mannschaft spielen. Jeder Verein darf auch nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigen Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der niedrigsten Klasse, sind diese Mannschaften in verschiedene Staffeln einzuteilen.

1.3. Mannschaften, die nach den Bezirkstagen gemeldet werden, können durch Beschluss des Bezirksfußballausschusses in den Spielbetrieb aufgenommen werden.

1.4. Neu aufgenommene Vereine bzw. neu gemeldete **erste** Mannschaften werden der untersten ~~Kreisliga~~ **Spielklasse mit Aufstiegsrecht** ihrer Bezirke zugeteilt.

1.5. **Die Mannschaften eines neuen Vereins, der aus einer Fusion bzw. einem Zusammenschluss oder einer Ausgliederung nach § 15 der Satzung hervorgeht, werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Würden dadurch mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen; gilt Ziffer 1.2. entsprechend.**

~~1.5.~~ **1.6.** Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Verein in eine andere Klasse einreihen. ~~Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum Verbandsgericht möglich.~~

2. Spielsystem

2.1. Das Spielsystem **gemäß Ziffer 1** wird auf dem Verbandstag festgelegt.

2.2. Die Einteilung der Verbands- und Landesligen erfolgt ~~auf dem Verbandstag~~, **durch den Verbandsspielausschuss**. Die Einteilung der Bezirks- und Kreisligen **erfolgt** auf den Bezirkstagen.

2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Spielrunde **für den bezirklichen Jugendspielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss, für den übrigen bezirklichen Spielbetrieb vom Bezirksfußballausschuss, für den überbezirklichen Jugendspielbetrieb vom Verbandsjugendausschuss, für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vom Verbandsfrauenausschuss und im Übrigen vom Verbandsspielausschuss** festzulegen und bekannt zu geben.

3. Auf- und Abstiegsregelung

3.1. Alle Ligen spielen grundsätzlich mit 16 Mannschaften. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann diese Zahl ~~reduziert~~ **aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Vorstand abweichend festgelegt** werden. Erhöht sich die Anzahl der Mannschaften einer Staffel auf mehr als 18, kann eine Play-Off-Runde durchgeführt werden. **Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung seine Zustimmung erteilt hat.**

3.2. Es gilt folgende Aufstiegsregelung:

- a) In den Kreisligen A - C steigt der jeweilige Meister auf. Die Bezirkstage können eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit für den jeweiligen Tabellenzweiten beschließen.

- b) Die Meister der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in einem Vor- und Rückspiel für jede Staffel der Landesliga einen dritten Aufsteiger. Der Austragungsort des ersten Spieles wird durch den Verbandsspielausschuss durch Los bestimmt.
  - c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Zweitplatzierten ermitteln einen vierten Aufsteiger in einer einfachen Punkterunde.
  - d) Der Meister der Verbandsliga steigt in die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg auf. Der Zweitplatzierte bestreitet Aufstiegsspiele entsprechend dem Vertrag über die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg.
- 3.3. Macht ein Meister oder ein Zweitplatzierte von seinem Recht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 SpO nicht zu, geht das Recht auf den drittplatzierten Verein über.
- 3.4. Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung an Auf- und Abstiegsspielen sowie Relegationsspielen ist der Tabellenstand nach dem letzten Spieltag. Nachträgliche Änderungen mit Ausnahme auf Grund von Sportgerichtsentscheidungen bleiben unberücksichtigt. In diesem Fall werden die Auf- und Absteiger nach der gespielten Relegation unter Berücksichtigung des § 42 Ziffer 1.2 SpO ermittelt. Das Aufstiegsrecht geht dann auf den Nächstplatzierten der Relegation über.
- 3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4 begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als **der** unter Ziffer 3.1 vorgesehenen Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.1 wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5 begrenzt. **Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann auch von diesen Vorgaben aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Vorstand abgewichen werden. Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung seine Zustimmung erteilt hat.**

**Nr. 35**

**§ 42 a Spielgemeinschaften ( vgl. AB 5 § 1)**

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können bis zur ~~8. Spielklasse~~ (Bezirksliga) Spielgemeinschaften von **bis zu** drei Vereinen zugelassen werden. Näheres ergibt sich aus den vom Vorstandsvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen.

**Nr. 36**

**§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle**  
**§ 44 a Ziffer 1 Bespielbarkeit des Spielfeldes**

**§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle**

1. Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:
  - 1.1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
  - 1.2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
  - 1.3. Auswahlspiele
  - 1.4. Freundschafts- und Turnierspiele
  - 1.5. Hallenspiele

Veranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

2. Als spielleitende Stelle ist bei überbezirklichen ~~Aktiv~~**Spiele** **der Herren** der Verbandsspielausschussvorsitzende, **bei überbezirklichen Spielen der Frauen der Frauenausschussvorsitzende**, bei überbezirklichen **Spiele** ~~der Junioren~~ **Juniorenspielen** der Verbandsjugendwart, bei Aktivspielen im Bezirk der Bezirksvorsitzende und bei Juniorenspielen im Bezirk der Bezirksjugendwart anzusehen.
3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt in [www.DFBnet.org](http://www.DFBnet.org).

**§ 44a Bespielbarkeit des Spielfeldes**

1. Die ~~Verbandsspiele~~ **Meisterschaftsspiele** werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielortes ausgetragen, sofern die Spielordnung nichts anderes bestimmt.
2. ...
3. ...
4. Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Spiel- oder Staffelleiter ~~oder in den überbezirklichen Ligen der Verbandsspielausschussvorsitzende und in den Spielklassen der Bezirke der Bezirksvorsitzende. Sie können diese Aufgabe delegieren. Dieser entscheidet in letzter Instanz vorbehaltlich einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters am Spieltag nach dessen Platzkontrolle. § 45 Ziffer 2.6 findet keine Anwendung.~~ Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Spiel-/Staffelleiter muss bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

**Nr. 37**

**§ 44 Spielfeld**

1. ...
2. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestellung ist der Platzverein, auch wenn der Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder anderweitig überlassen worden ist.

**Ein Wechsel des im DFBnet.org angesetzten Spielortes ist dem zuständigen Staffelleiter bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages mitzuteilen.**

3. Spiele dürfen nur auf einem Spielfeld ausgetragen werden, das die nach den Spielregeln der FIFA (außer Kleinfeld) vorgeschriebenen Maße aufweist und mit einer festen Abschrankung versehen ist. Für Vereine der Verbands- und Landesligen kann der Verbandsspielausschussvorsitzende ~~eine befristete Befreiung~~, für Vereine der Bezirks- und Kreisligen der Bezirksvorsitzende eine **unbefristete Befreiung** von dieser Vorschrift erteilen **und diese, soweit erforderlich, mit Auflagen verbinden**.

**Nr. 38**

**§ 45 Nr. 1 Rahmenterminkalender, Terminlisten und Spielplan sowie Spielverlegungen**

1. Rahmenterminkalender und Terminlisten

- 1.1. Die Rahmenterminkalender regeln den Spielbetrieb aller Klassen und gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.
- 1.2. Der letzte Spieltag einer Spielklasse ist gleichzeitig anzusetzen. Verlegungen dieser Spiele sind nur möglich, wenn sie für Meisterschaft, Abstieg oder eine sonstige Qualifikation ohne Bedeutung sind.
- 1.3. Die Terminlisten sind von den Vereinen unter der Internetanschrift [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) nach Benachrichtigung durch den Spiel- oder Staffelleiter abzuholen.

**1.4 Die Spielpläne werden mit den Vereinen der Verbands- und Landesligen auf den Staffeltagen abgestimmt. Dabei gelten für gewünschte Abweichungen von dem vorgeschlagenen Spielplan folgende Grundsätze:**

- **Der Heimverein bestimmt, ob das Spiel am Samstag oder Sonntag stattfindet**
- **Wird ein Termin an einem anderen Wochentag gewünscht, ist dies nur in Übereinstimmung von Heim- und Gastverein möglich.**
- **Verlegungen von Terminen sind grundsätzlich nur möglich, wenn der neue Termin nicht mehr als vier Wochen vom ursprünglich vorgeschlagenen Termin abweicht.**
- **Der Tausch des Heimrechts ist ausgeschlossen.**

2. Spielverlegungen

...

**Nr. 39**

**§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch**

1. ...
2. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung **mit bis zu vier Spielern** vorgenommen werden:  
**Bei Herren:**
  - ~~–Verbandsspiele bis zu 3 Spieler~~
  - ~~–Verbandspokalspiele bis zu 5 Spieler~~**Bei Frauen:**
  - ~~–Verbands- und Verbandspokalspielen bis zu 5 Spielerinnen~~**Bei Junioren:**
  - ~~–Verbands- und Verbandspokalspielen bis zu 4 Spieler~~
3. ...

**Nr. 40**

**§ 50 b Freundschaftsspiele**

1. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so darf kein Verein ohne Einwilligung des Gegners das Spiel absagen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift ist der absagende Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
2. ...
3. **Freundschaftsspiele sind über das DFBnet anzumelden. Alle Änderungen sind auf dem gleichen Weg vorzunehmen.**

**Nr. 41**

**§ 52 Ziffer 4 Schiedsrichtergestellung**

1. ...
- ...
4. Zum Schiedsrichtersoll eines Vereines zählen diejenigen Schiedsrichter, die in einer Saison als anerkannte Verbandsschiedsrichter mindestens ~~15~~ **20** Spiele und als Schiedsrichteranwärter mindestens 10 Spiele geleitet haben.
5. ...
- ...

## Jugendordnung

Nr. 42

### § 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

...

#### 2. Der Verbandsjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
- b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende des Schulfußballausschusses, die Beauftragte für den Mädchenfußball, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.
- c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:
  - ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,
  - cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
  - cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
  - cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,
  - ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,
  - cf) **die Betreuung der Verbandsauswahlmannschaften der Junioren, die Nominierung der Verbandsauswahl der JuniorInnen im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes der JuniorInnen,**
  - cg) die Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden zur Förderung des Schulfußballsportes,
  - ch) die Durchführung des Verbandsjugendtages,
  - ci) die Einsetzung der Mitglieder des Schulfußballausschusses und der vom Verbandsvorstand genehmigten Arbeitsausschüsse,
  - cj) die Zusammenarbeit mit dem Schulfußballausschuss, den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

#### 3. Die Schulfußballausschusskommission

- a) ~~Die~~ **Die Schulfußballausschusskommission** besteht aus:
  - aa) dem Vorsitzenden,
  - ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - ac) den Beauftragten für die Schulamtsbezirke.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende und die Beauftragten der Schulamtsbezirke werden vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Für die Beauftragten der Schulamtsbezirke steht den Bezirksjugendausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.
- c) ~~Dem Schulfußballausschuss~~ **Der Schulfußballkommission** obliegt insbesondere:
  - ca) die Förderung des Fußballspieles in den Schulen durch Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden,
  - cb) die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes von Schüler- und Lehrermannschaften,
  - cc) die Überwachung von Spielen der Schulmannschaften gegen Vereinsmannschaften.

#### 4. Die Jugendspielkommission

- a) ~~Die Jugendspielkommission besteht aus:~~
  - aa) ~~dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,~~
  - ab) ~~dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,~~

- ~~ac) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen,~~
- ~~ad) dem Verbandsschiedsrichterobmann.~~
- ~~b) Die Spiel- und Staffelleiter der überbezirklichen Spielklassen werden vom Vorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses berufen.~~
- ~~e) Die Jugendspielkommission koordiniert den Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene.~~

## Schiedsrichterordnung

### Nr. 43

#### § 4 Ziffer 2 Leistungsgrundsatz

2. Die Einteilung erfolgt ~~durch Brief, Telefax, Telefon oder Email~~ **über das DFBnet per E-Mail und im Ausnahmefall auf sonstigen Kommunikationswegen.**

### Nr. 44

#### § 11 Streichung / Sperre von Schiedsrichtern

1. Die Streichung von der Schiedsrichterliste **oder eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten** durch die Rechtsorgane ist gegenüber Schiedsrichtern möglich, die sich nach Leistung, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung gemäß § 6 Ziffer 2.

## Rechts- und Verfahrensordnung

Nr. 45

### § 10 Strafarten und Verjährung

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.
3. Vergehen, soweit sie nachfolgend unter Strafe stehen, verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in zwei Jahren. Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens und verfahrensleitende Handlungsweisen unterbrechen die Verjährung. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein hemmt die Verjährung.
- ~~4. Spielt ein Spieler ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung, so kann die Spielwertung für die Spiele, die mehr als neun Monate nach Einleitung des Verfahrens zurückliegen, nicht mehr geändert werden.~~
4. 5. Auf ~~Punktverlust~~ **eine andere Spielwertung** oder Spielwiederholung kann bei Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit eine Woche nach dem letzten Spieltag nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
5. 6. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in Pokalspielen nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

**Nr. 46**

**§ 14 Berufung**

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils schriftlich oder per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.
3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.
4. Das Recht der Berufung steht nur dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen sowie dem Verbandspräsidenten zu. Die Berufung des Verbandspräsidenten ist ~~innerhalb eines Monats nach Absendung des Urteils an die Beteiligten~~ **spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch das Urteil betroffenen Staffel** einzulegen und zu begründen. Eine Berufungsgebühr entfällt.
5. Die gegen ein Urteil eingelegte Berufung kann beschränkt werden. Nur insoweit unterliegt das Urteil einer Nachprüfung durch das Verbandsgericht.
6. Wird mit der Berufung lediglich die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gerügt, so kann das Verbandsgericht nach Behebung des Verfahrensmangels die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder in der Sache selbst entscheiden.
7. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Berufungen gegen Urteile, in denen gegen einen Spieler oder einen Verein eine Sperre verhängt wurde. In diesem Fall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Berufungsführers durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Berufung wiederherstellen.
8. Legt nur der Verurteilte Berufung ein, ist eine Erhöhung der Strafe nicht zulässig.
9. Gegen Urteile erster Instanz, die Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen zum Gegenstand haben, ist Berufung beim DFB-Bundesgericht einzulegen. Das Berufungsverfahren richtet sich nach §§ 24 ff DFB-RuVO.

**Nr. 47**

**§ 15 Einspruch**

1. Gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels können die an diesem Spiel beteiligten Vereine Einspruch erheben. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch kann mit folgender Begründung erhoben werden:
  - a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft. Der Spieler ist namentlich zu bezeichnen.
  - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und mit dem Spiel und der dabei erlittenen Verletzung in keinem Zusammenhang steht.
  - c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
3. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel.
4. In den Fällen der Ziffer 2 a - außer in den Fällen der §§ 11, 11 a, 11b, 12 und 14 SpO - steht das Recht des Einspruchs auch der spielleitenden Stelle nach Rücksprache mit dem zuständigen Staffelleiter ~~innerhalb der Verjährungsfrist~~ **bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Spielers betroffenen Staffel** zu. In diesem Fall ist eine Berufungsgebühr nicht zu entrichten.  
  
Im Falle des § 15 Ziffer 2 b und c ist auf Wiederholung zu erkennen.

**Nr. 48**

**§ 19 Begnadigung**

1. Das Recht der Begnadigung steht dem Verbandspräsidenten zu. **Er kann das Recht an den ersten Vizepräsidenten delegieren.** Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Verbandspräsidenten zur Entscheidung vor.
2. Eine Begnadigung ist nur nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Wochentagsspiele können hierbei berücksichtigt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen, die sich zwangsläufig aus der Satzung oder den Ordnungen ergeben, zum Beispiel Spielverlusterklärung nach der Spielordnung.
3. Ein Spieler kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal begnadigt werden.
4. Hat das Rechtsorgan lediglich die Mindeststrafe **ausgesprochen**, wobei der von ihm festgestellte Tatbestand zugrunde zu legen ist, ~~ausgesprochen~~, so ist eine Begnadigung nicht möglich. ~~In diesem Fall können Wochentagsspiele berücksichtigt werden.~~ **Hat das Rechtsorgan eine Spielsperre bis zu 1/2 Monat oder eine Geldstrafe ausgesprochen, soll eine Begnadigung grundsätzlich nicht erfolgen.**
5. Eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenweg ist nicht zulässig.

**Nr. 49**

**§ 30 Urteil**

1. **Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch schriftliches Urteil.** Die Urteilsberatung ist geheim. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben über das Abstimmungsergebnis Stillschweigen zu bewahren.
2. Ein aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangenes Urteil kann nach der Beratung in öffentlicher Sitzung verkündet oder den Beteiligten zugestellt werden. Spruchkammerurteile müssen den Beteiligten mit Begründung und, ~~Rechtsmittelbelehrung~~, mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandsgerichts, **mit Rechtsmittelbelehrung**, die übrigen Urteile mit Bezeichnung der verhängten Strafbestimmung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.
3. Zustellungsempfänger der Entscheidung der Rechtsorgane sind nur die unmittelbar betroffenen Vereine. Ihnen obliegt die weitere Unterrichtung ihrer Mitglieder. **Bei Entscheidungen von besonderem öffentlichem Interesse erfolgt eine Pressemitteilung. Im überbezirklichen Spielbetrieb erfolgt die Mitteilung durch den Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsspiel-, Verbandsfrauen- bzw. Verbandsjugendausschusses. In den Bezirken erfolgt die Mitteilung durch die jeweiligen Bezirkspressewarte in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.**

**Nr. 50**

**§ 31 Kostenfolge und-tragung**

1. Jedes Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Kosten der Rechtsvertretung ~~der Vereine~~ werden nicht erstattet.

...

**Nr. 51**

**§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft**

1. **a)** Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel **auf Bezirksebene (ohne Bezirksliga)** oder **das Nichtantreten zu einem** Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 800,00 geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. Darüber hinaus kann er verpflichtet werden, ein Freundschaftsspiel innerhalb bestimmter Frist auszutragen oder Schadensersatz zu leisten.  
**b)** **Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokal spiel unter Beteiligung der Bezirksliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens 100,00 € bis 800,00 € geahndet.**  
**c)** **Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokal spiel unter Beteiligung der Landesliga oder Verbandsliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens 150,00 € bis 800,00 € geahndet.**
2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen, es sei denn, dass der begünstigte Verein die Austragung des Rückspiels beim Gegner wünscht.
3. Der Verein, der zu einem Verbands- oder Verbandspokalspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden (einschließlich Einnahmeausfall) zu ersetzen.  
Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 500,00 bestraft.
4. Die Höhe des Schadensersatzes gemäß Ziffer 2 und 3 wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zu einem Betrag von € ~~750,00~~ **1.000,00** festgesetzt. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.

**§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers**

1. Verzichtet ein Verein auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers, so kann die Mindeststrafe gemäß § 33 Ziffer 1 a) auf € 50,00 ermäßigt werden. Im **Falle des § 33 Ziffer 1b) beträgt die Mindeststrafe dann 75,00 €, im Falle des § 33 Ziffer 1c) 125,00 €**. Übrigen gelten die Rechtsfolgen des Nichtantretens zu einem Verbandsspiel mit der Maßgabe, dass beim Rückspiel der jeweilige Platzverein die Schiedsrichterkosten zu tragen hat.
2. ...

**Nr. 52**

**§ 41 Ausschreitungen**

1. Ein Verein, dessen **Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen** Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, **insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art**, wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft.
2. Außerdem kann auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

**Nr. 53**

**§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung**

1. Nicht rechtzeitige Anforderung eines Platzbeauftragten nach § 44 a Ziffer 4 SpO, nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau, ~~und~~ ungenügende Gerätebereitstellung **sowie nicht rechtzeitige Mitteilung eines Spielortwechsels** werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO.

**Nr. 54**

**§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung**

6. ~~Tritt ein~~ **Treten ein oder mehrere** Spieler zu einem Spiel mit ~~Unterziehleibchen, Thermo-, Radler- oder sonstiger Unterziehhosen an, die nicht die gleiche Hauptfarbe wie die Ärmel des Trikots oder Hauptfarbe der Hosen aufweisen oder er spielt ohne Schienbeinschoner an~~, wird der Verein mit einer Geldstrafe von **jeweils € 25,00** bestraft.

**Nr. 55**

**§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen**

1. Ein Verein, der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsspielervertrag unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht oder der eine aus einem solchen Vertrag geschuldete fällige Ausbildungs- oder sonstige Entschädigung nicht oder nur teilweise oder schuldhaft verspätet zahlt, wird mit einer Geldstrafe von € 250,00 bis € 1.000,00 belegt.

Setzt ein Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit einem Vertragsspieler dessen Verein nicht schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.

1. Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 8, 10 und 22 SpO obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 100,00 bis € 400,00 belegt, **bei Verstößen gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 SpO mit Geldstrafe nicht unter € 250,00.**
2. **Wird die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht fristgerecht und gegenüber der Geschäftsstelle erfüllt, ruht die ursprünglich erteilte Spielerlaubnis vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Verpflichtung. Kommt ein Verein seiner Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Vertragsspielers betroffenen Staffel nach, sind sämtliche Pflichtspiele, in denen der Vertragsspieler eingesetzt worden ist, als verloren und für den jeweiligen Gegner als gewonnen zu werten.**

**Nr. 56**

**§ 73 Unsportliches Verhalten**

Unsportliches Verhalten wird mit einer Spielsperre von einer Woche bis zu drei Monaten ~~oder mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00~~ bestraft. **Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.**

**Nr. 57**

**§ 75, 79, 81**

**§ 75 Bedrohung oder Beleidigung des Gegners und anderer Beteiligter**

Bedrohung oder Beleidigung **des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten**, des Gegners, des Mitspielers **oder der sonst** am Spiel Beteiligten ~~oder der nicht anerkannten Schiedsrichterassistenten~~ wird mit einer Sperre von ½ Monat bis 12 Monaten ~~oder mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00~~ bestraft.

**§ 79 Beleidigung des Schiedsrichters oder Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters**

1. Ein Spieler, der ~~den Schiedsrichter oder den anerkannten Schiedsrichterassistenten beleidigt~~ oder sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzt, wird mit einer Sperre von ½ Monat bis 6 Monaten ~~oder einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 belegt~~ **bestraft**.
2. Dasselbe gilt, wenn der Spielführer während oder nach dem Spiel dem Schiedsrichter gegenüber Auskünfte verweigert oder falsche Auskünfte gibt.
3. ~~Wird der Schiedsrichter oder der anerkannte Schiedsrichterassistent bedroht, ist der vergehende Spieler mit einer Spielsperre von 1 bis 12 Monaten zu belegen.~~ **Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.**

**§ 81 Handspiel**

Wird ein Spieler wegen Handspiels oder mehrfachen Handspiels endgültig des Feldes verwiesen, wird er mit einer Spielsperre bis zu ½ Monat ~~oder Geldstrafe bis zu € 50,00 belegt~~ **bestraft**.

**Nr. 58**

**VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten (§§ 87-98)**

**§ 87 Nichtantreten**

1. Das Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder anerkannten Schiedsrichterassistenten ohne stichhaltigen Grund wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, die dreimal zu Spielen nicht antreten, können **mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monaten bestraft oder** von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

**§ 88 Nicht ordnungsgemäße oder Unterlassen der Passkontrolle**

Die nicht ordnungsgemäße Durchführung oder das Unterlassen der Passkontrolle wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 geahndet.

**§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung**

1. Stellt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht nicht ~~oder nicht spätestens einen Tag nach dem Spiel~~ **nach Maßgabe des § 15 Ziffer 4 SRO** fertig oder sendet ihn nicht unverzüglich ab, wird er mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft. Ebenso wird die Nichteinsendung oder die **gemäß § 15 Ziffer 4 SRO** verspätete Einsendung (~~spätestens 1 Tag nach dem Spiel~~) des Papier- Spielberichts oder einer Meldung **gemäß § 15 Ziffer 4 SRO** geahndet.
2. Ist der Spielbericht unvollständig ausgefüllt, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 bestraft.

**§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele**

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über Vorfälle in einem von ihm geleiteten Spiel wird mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet. Ebenso wird bestraft, wer trotz entsprechender Aufforderung durch das zuständige Rechtsorgan keine oder eine unzureichende Stellungnahme abgibt.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines des Feldes verwiesenen Spielers oder falscher Berichterstattung, kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

**§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten gegenüber Schiedsrichtern und anderen Beteiligten**

Unsportliches Verhalten von Schiedsrichtern oder -assistenten ~~gegen andere Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Spieler und Zuschauer~~ wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.

**§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter**

Wer es als Schiedsrichter unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist von der Schiedsrichterliste zu streichen.

**§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten**

Beleidigungen durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten ~~gegenüber Spielern, Zuschauern, anderen am Spiel Beteiligten, anderen Schiedsrichtern oder Mitgliedern von Verbandsorganen~~ werden mit Geldstrafen von € 50,00 bis € 150,00 oder einer befristeten Sperre bis zu 3 Monaten geahndet.

In schweren Fällen kann auch auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

**§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichteroder-assistenten**

1. Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterassistenten ~~gegen Spieler oder Zuschauer~~ werden mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem ist auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.

#### § 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters

Verfehlungen von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend §§ 91, 92 und 93 geahndet.

#### § 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung

Schiedsrichter, die ein Freundschaftsspiel ohne Auftrag oder Genehmigung durch die zuständige Schiedsrichterinstanz leiten, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 belegt.

#### § 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels

Wird ein Spiel, das von einem Schiedsrichter abgebrochen ist, von ihm oder durch einen anderen Schiedsrichter fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

#### § 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises

1. Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Abrechnung die Spesensätze, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft. Außerdem ist er zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.
2. Missbraucht ein Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis oder ermöglicht er den Missbrauch wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 bestraft.
3. Im Wiederholungsfall kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

#### § 98 Streichung

1. Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar **eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten auszusprechen oder** auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die **Sperre oder** Streichung durch den jeweiligen Bezirksschiedsrichterausschuss vorzunehmen.
2. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, so darf er frühestens nach 2 Jahren das Amt des Schiedsrichters wieder ausüben.
3. Wurde ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der zuständige BSA. Bei Ablehnung der Wiederaufnahme besteht die Beschwerdemöglichkeit zur Beschwerdekammer des VSA. § 6 Ziffer 4 SRO gilt entsprechend.

**Nr. 59**

**IX. Strafen gegen Trainer, Betreuer, Vereinsmitglieder, Anhänger und Mitglieder von Verbandsorganen**

**§ 99 Verfehlungen von Trainern, Betreuern, Vereinsmitgliedern und Anhängern**

1. **Unsportliches Verhalten** ~~Verfehlungen von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiterer Personen gegen Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten und Zuschauern werden~~ wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000, 00 bestraft. **Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem halben Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.**
2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.

## Geschäftsordnung

### Nr. 60

#### §§ 1, 3, und 11

##### § 1

Die Geschäftsordnung ist für die Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes **und der Bezirke** verbindlich. Die nach ihr den Vorsitzenden der jeweiligen Organe obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den **satzungsgemäßen** Stellvertretern wahrgenommen.

...

##### § 3

1. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Er lässt die Tagesordnung genehmigen. Über die Sitzung ist ~~grundsätzlich~~ ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. **Das Protokoll ist mindestens als Ergebnisprotokoll anzufertigen, das neben den gefassten Beschlüssen den Ort, den Termin, die Teilnehmer und die Tagesordnung enthält. Sämtliche Protokolle sind binnen vier Wochen nach dem Termin vom Vorsitzenden an die Geschäftsstelle des Verbandes und an die jeweiligen Mitglieder des Organs zu übermitteln. Die Geschäftsstelle bewahrt die Protokolle für die Dauer von fünf Jahren geordnet auf.**
2. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Sitzung oder Tagung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

...

##### § 11

1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. In **Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung** kann eine Beschlussfassung ~~durch Rundschreiben~~ auch **im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche** herbeigeführt werden.

## Finanzordnung

### Nr. 61

#### § 11 Beiträge, Gebühren, Kosten

1. Zur Aufbringung der für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendigen finanziellen Mittel kann der SBFV erheben:
  - a) Beiträge
    - aa) Verbandsbeitrag:

Dieser wird gestaffelt nach der Spielklasse der 1. Mannschaft **der Herren** des Vereins erhoben. Für jede weitere untere Mannschaft wird ein zusätzlicher Betrag festgesetzt.
    - ab) Versicherungsbeitrag

Dies ist der Eigenanteil an der Kollektiv-Sport-Unfallversicherung
    - ac) Beiträge für besondere Zwecke
  - b) Gebühren und Kosten

Gemäß Gebühren-, Kosten- und Beitragsverzeichnis
  - c) Spielabgaben

Von den Einnahmen bestimmter Spiele können Abgaben erhoben werden. Die Spielabgaben, die in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fallen, richten sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. SFV.
2. Beiträge, Gebühren und Kosten sowie Spielabgaben werden entsprechend den sich ergebenden Notwendigkeiten vom Vorstand festgesetzt und **im amtlichen Teil der Internetadresse [www.sbfv.de](http://www.sbfv.de) oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung in den Mitteilungsorganen** veröffentlicht.
3. Der Versicherungsbeitrag wird nach Maßgabe des jeweiligen Versicherungsvertrages vom **Badischen Sportbund** festgesetzt.

### Nr. 62

#### § 4 Kassenverwaltung, Buchführung

- ...
6. Die Buchführung des SBFV hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind diese zu beachten.

**Die Kautions gemäß § 9 der Satzung ist auf einem separaten Konto anzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung wird die Kautions mit eventuellen Forderungen des Verbandes verrechnet. Sind keine Forderungen offen, ist die Kautions auf schriftliche Anforderung an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger auszuzahlen.**
- ...

## Anträge des Verbandsjugendtages 2016

<b>Nr. 1</b>
<b>Antragsteller: Bezirksjugendausschuss Hochrhein</b>
<b>Rechts- und Verfahrensordnung</b>
<b>§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr</b>  1. Tritt eine Mannschaft <del>vier</del> <b>drei</b> Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.  2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen.

### Stellungnahme des Vorstandes:

Der Vorstand schlägt alternativ eine Staffelung nach der Staffelfstärke vor:  
Bis zu 10 Mannschaften Ausschluss bei drei Mal nicht antreten,  
ab 11 Mannschaften Ausschluss bei vier Mal nicht antreten

<b>Nr. 2</b>
<b>Antragsteller: Verbandsjugendausschuss</b>
<b>Jugendordnung</b>
<b>§ 14 Verbandsspiele</b>  1. ....  2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.  <b>In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:</b>  <b>Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltage nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltage nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.</b>  Bei Spielen der E- und F-Junioren findet § 11b SpO keine Anwendung.  3.....

